

eine Freiheitsstrafe zu verwandeln, so ist hierzu das Gerichtsamt des Wohnorts oder in dessen Ermangelung des Aufenthaltsorts des Verurtheilten zuständig.

Gegen den Beschluß des Gerichtsamts über die Verwandlung ist nur Beschwerde an das Bezirksgericht zulässig.

§ 9.

Unsere Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Dresden, den